

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 323/2014	
Beschlussvorlage			
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒	
Frau Giannona, Frau Rutten	nicht öffentlich	☐	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Jugendhilfeausschuss	11	27.11.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	19	02.12.2014	
Rat der Kreisstadt Mettmann	25	16.12.2014	
Kindertagespflege hier: Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege			
Finanzielle Auswirkungen Ja, Mehraufwendungen (2014: 54.200 €; 2015: 130.000 €) Kosten Produkt 06.06.02 Haushaltsjahr 2014ff Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein Deckungsvorschlag Mittel wurden im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2014 bereitgestellt.			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen			
BESCHLUSSVORSCHLAG Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege wird –mit folgenden sich aus der Beratung ergebenden Änderungen- beschlossen			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
Ja Nein Enthaltungen			
CDU SPD Die Grünen FDP AfD Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Die Änderungen in der 2. Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die zum 01.08.2014 in Kraft getreten sind, erfordern einige Veränderungen an der Ausgestaltung der Richtlinien der Kindertagespflege in Mettmann. Darüber hinaus entwickeln sich die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege stetig weiter. Auch dies wird in den geänderten Richtlinien berücksichtigt.

Bereits in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2014 wurde umfassend über die Veränderungen informiert. Hier wurde insbesondere die Klarstellung in der Gesetzgebung thematisiert, dass bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe durch laufende Geldleistungen finanziert wird, keine privaten Zuzahlungen von den Tagespflegepersonen bei den Eltern erhoben werden dürfen. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 30.09.2014 bereits entschieden, den Stundensatz ab dem 01.08.2014 auf 5,50 € anzuheben, so dass dieser Betrag in der Richtlinie berücksichtigt wurde.

Tagespflegepersonen, die Betreuungsverträge vor dem 01.08.2014 abgeschlossen haben und dem Fachamt in geeigneter Weise nachweisen, dass sie seit dem 01.08.2014 keine zusätzlichen Beiträge bei den Eltern erheben, erhalten rückwirkend den erhöhten Stundensatz.

Die Änderungen, die in die Richtlinien eingearbeitet wurden, sind zur besseren Kennung ***kursiv und fett*** gedruckt. Dinge die nicht mehr zutreffend sind, sind ~~durchgestrichen~~, zur besseren Orientierung jedoch immer noch lesbar.

Redaktionelle Änderungen

In der Überarbeitung der Richtlinien werden einige Begriffe wie folgt ersetzt:

- „Pflegeperson“ durch die Bezeichnung „Kindertagespflegeperson“ und
- „Erziehungsberechtigte“, „Eltern“ und „Sorgeberechtigte“ durch die einheitliche Bezeichnung „Personensorgeberechtigte“,
- „Zuschuss“, „Bezuschussung“, „Kindertagespflegeentgelt“, „Pflegesatz“ durch „laufende Geldleistung“.
- KJHG wurde durch SGB VIII ersetzt.

Die gewählten Begrifflichkeiten dienen der einheitlichen Sprachregelung und orientieren sich an der Wortwahl in der Gesetzgebung.

Erläuterungen der vorgenommen Änderungen zu den einzelnen Punkten der

Richtlinie:

Es wird zunächst die Änderungen zu dem jeweiligen Punkt beschrieben. Anschließend erfolgt die dazugehörige Erläuterung.

In **Punkt 1.(1)** zusätzlich aufgenommen:

- und im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW.

Neben den bereits genannten gesetzlichen Grundlagen soll noch einmal verdeutlicht werden, dass auch das Kinderbildungsgesetz NRW für die Kindertagespflege in Mettmann verbindliche Grundlagen schafft.

In **Punkt 2.** gestrichen:

- sowie Gewährung laufender und einmaliger Geldleistungen für die Anmietung und Ausstattung von Räumlichkeiten für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen.

Dieses Angebot wurde seit der Einführung von keinem Zusammenschluss beantragt und ist aus Sicht der Verwaltung in dieser Form nicht erforderlich.

In **Punkt 3.:** Die Satzstellung wurde zum besseren Verständnis getauscht.

In **Punkt 3. (6)** gestrichen:

- ergänzende

Zum besseren Verständnis wird „ergänzende Kindertagespflege“ in „Kindertagespflege die ausschließlich in Schließungszeiten geltend gemacht wird“, geändert.

In **Punkt 4. (1)** gestrichen:

- während des Tages

Die Tageszeit ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis unerheblich.

In **Punkt 4. (2)** ergänzt:

- Kinderpfleger, Erzieher, Sozialpädagoge

Die Ergänzung erfolgte im Rahmen der Gleichstellung.

In **Punkt 4. (2)** gestrichen:

- Eventuell

In **Punkt 4. (2)** ergänzt:

- , wenn aus Sicht des Jugendamtes Bedarf besteht,
- Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft in Mettmann zu Einsatz kommen.

Bisher können nur Kindertagespflegepersonen eine (teilweise) Erstattung der Qualifizierungskosten geltend machen, die eigene Betreuungsverträge abgeschlossen haben.

Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich als Vertretungskräfte arbeiten, haben somit keine Möglichkeit die entstehenden Kosten erstattet zu bekommen. Um Vertretungsanfragen gut abdecken zu können, ist es Anliegen des Fachamtes, auch Personen eine Qualifizierung bzw. die Erstattung der Kosten einer Qualifizierung zu ermöglichen, die ausschließlich in der Vertretung tätig sein möchten, wenn aus Sicht des Jugendamtes ein Bedarf besteht.

In **Punkt 4. (2)** ergänzt:

- Vorlage eines Konzeptes (vgl. § 13a KiBiz)

Die Vorlage eines Konzeptes zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes ist eine Forderung der 2. Revision des KiBiz.

In **Punkt 4. (3)** ergänzt:

- Sie dokumentiert die Entwicklung der Kinder (Bildungsdokumentation, § 13b KiBiz).

Eine weitere Forderung der 2. Revision des KiBiz wurde aufgegriffen.

In **Punkt 5. (1)** ergänzt:

- Ab dem 01.08.2014 in Höhe von 5,50 € pro Stunde und Kind,.

Der zum 01.08.2014 erhöhte Stundensatz (siehe Ratsbeschluss) von 4,50 € auf 5,50 € wurde berücksichtigt.

In **Punkt 5. (1)** gestrichen:

- für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung gewährt, und zwar in Höhe von 4,50 € pro Std. und Kind. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1/3 Zuschuss für den Sachaufwand und 2/3 Zuschuss für die Förderleistung. Das Jugendamt empfiehlt den Tagespflegepersonen, ihre Honorarforderung gegenüber den Eltern um max. 1 € pro Stunde zu erhöhen.

und ersetzt durch:

- der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderungsleistung. Zum Sachaufwand in Höhe von 1,80€ pro Stunde und Kind zählen u.a. Verbrauchskosten, wie Miete, Heizung, Strom, Wasser und Müllgebühren, Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Büromaterial. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,70€ pro Stunde und Kind umfasst die Betreuung, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen (siehe auch § 23(1) KiBiz. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson ist statthaft (§ 23 (1) KiBiz).

Die Differenzierung der laufenden Geldleistung in eine angemessene Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und deren Definition wird vom Gesetzgeber und in diversen Urteilen gefordert.

Der Betrag für den Sachaufwand ergibt sich aus folgender Berechnungsgrundlage:

300 € Betriebskostenpauschale je Kind in Vollzeitbetreuung (min. 40 Stunden) bei einer fünf Tagewoche ergeben ca. 1,80 € pro Stunde und Kind.

Durch die am 01.08.2014 in Kraft getretene 2. Revision des KiBiz sind Kindertagespflegepersonen nicht mehr befugt eine Zuzahlung von den Personensorgeberechtigten zu fordern. Der entsprechende Gesetzestext wurde in die Richtlinie übernommen.

In **Punkt 5. (2)** gestrichen:

- Verfügen Eltern über wenig Einkommen, (bis 3. Stufe der Satzung) wird der städtische Zuschuss auf 4.50 € pro Stunde und Kind erhöht, wenn die Arbeitszeiten der Eltern vor 7.00 Uhr beginnt und nach 18.00 Uhr endet.

Dieser Punkt wird mit der Erhöhung der laufenden Geldleistung hinfällig. Die Betreuungszeiten sind für die Geldleistung nicht relevant.

In **Punkt 5. (3)** gestrichen:

- kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden.

ersetzt durch:

- erhöhter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gezahlt werden.

Hier wurde eine präzisere Formulierung gewählt, da den Kindertagespflegepersonen grundsätzlich eine laufende Geldleistung gewährt wird. Bei einem festgestellten Mehrbedarf

kann der Betrag zu Anerkennung der Förderleistung erhöht werden. Der Sachaufwand bleibt gleich.

Punkt 5. (4) wird komplett gestrichen:

- Bei Familien bzw. Alleinerziehenden die über weniger als 15.000 € Brutto Jahreseinkommen verfügen, somit keinen Elternbeitrag an das Jugendamt zahlen müssen (siehe Satzung) und die eine Betreuung für ihr Kind aufgrund der in der Richtlinie genannten Kriterien benötigen, wird der Zuschuss an die Kindertagespflegeperson auf 5 € erhöht.

Durch die Einführung der erhöhten Stundensätze wird dieser Absatz überflüssig.

Aus **Punkt 5. (5)** wird **Punkt 5. (4)**

- bezuschussten

wird zum besseren Verständnis ersetzt durch

- bewilligten

Im neuen **Punkt 5 (4)** wird gestrichen:

- Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.

Die Beiträge werden nach § 23 (2) SGB VIII erstattet und müssen jeweils individuell berechnet werden.

Aus **Punkt 5. (6)** wird Punkt **5. (5)**; ergänzt durch:

- (Windeln, Pflegematerial)

und:

- Das Jugendamt der Stadt empfiehlt den Personensorgeberechtigten die Zahlung eines Essensgeldes von maximal 70 € pro Monat und Kind bei einer Vollverpflegung durch die Kindertagespflegeperson (Frühstück, Zwischenmahlzeiten, Mittagessen und Getränke).

Die Erhebung eines Essensgeldes seitens der Kindertagespflegepersonen ist auch weiterhin gestattet (vgl. § 23 KiBiz) und wird individuell mit den Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag geregelt. Empfohlen wird ein Höchstbetrag von 70 € pro Monat und Kind bei Vollverpflegung für eine Vollzeitbetreuung, angelehnt an die Kosten für Mittagessen, Snack und Getränke in den städtischen Kindertagesstätten (50,80€/Monat) plus die Kosten für Frühstück (ca. 1 €/Tag).

Aus **Punkt 5. (7)** wird **Punkt 5. (6)**

Aus **Punkt 5. (8)** wird **Punkt 5. (7)**

Aus **Punkt 5. (9)** wird **Punkt 5. (8)**;

Gestrichen:

- Vertretungen bei Krankheit der Tagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson wird mit 4,50 € pro Stunde nach vorheriger Absprache bezuschusst.

Die Neuregelung der Vertretungseinsätze erfolgt unter Punkt 5. (9).

Punkt 5. (9) neu eingefügt:

- Grundsätzlich ist für alle Vertretungen in der Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1-2 SGB VIII notwendig.
Erfolgt die Betreuung der Kinder in den Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegeperson erhält die Vertretung den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde und Kind.
Findet die Betreuung des Kindes in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson statt, erhält diese die laufende Geldleistung (Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und den Sachaufwand) in Höhe von 5,50 € pro Stunde und Kind.
Die Vertretungszeiten müssen schriftlich dokumentiert werden.

Die Einführung erfolgt zur Verdeutlichung und Klarstellung der Zahlungsmodalitäten im Vertretungsfall.

Punkt 6. (1) eingefügt:

- pro Woche

zur Klarstellung.

Punkt 6. (4) gestrichen:

- Bezuschussung des Pflegeverhältnisses

ersetzt durch:

- Betreuung in Kindertagespflege

Zum besseren Verständnis. Die Erfüllung diverser Voraussetzungen sind unabhängig von der laufenden Geldleistung.

In **Punkt 6.(4)** zusätzlich eingefügt:

- Der Vertrag ist dem Jugendamt vor Beginn der Betreuung in Kopie zu übergeben.

Der Betreuungsvertrag dient als Grundlage der Bewilligung der Kindertagespflege.

In **Punkt 6. (5)** gestrichen:

- Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei der Erfüllung bestimmter Kriterien gemeinsam investive und laufende Zuschüsse beantragen, um eigene oder angemietete Räumlichkeiten für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können.

Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Jugendamt entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Zusammenschluss vom mindestens zwei Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis plus geregelte Vertretungslösung;
- Das Angebot umfasst neun Plätze und steht ausschließlich für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung.
- Mindestens fünf Plätze werden in Vollzeit (45 Std./Woche) angeboten;
- Mindestens sechs öffentlich geförderte Plätze für Kinder aus der Stadt Mettmann;
- Das maximale Honorar der Tagespflegepersonen beträgt inkl. Zuschuss des Jugendamtes 5,50 € pro Stunde und Kind;
- Räumliche Voraussetzungen:
Die Räumlichkeiten müssen mindestens 80m² bis maximal 100m² groß sein, im Erdgeschoss liegen, einen zweiten Fluchtweg haben, über einen abgeschlossenen Ruheraum verfügen;
Spielmöglichkeit im Freien sind fußläufig erreichbar;
- Die Räumlichkeiten müssen vor der Anmietung bzw. Herrichtung mit der zuständigen Fachberatung des Jugendamtes besichtigt werden;
- Für das Angebot besteht aus Sicht des Jugendamtes Bedarf;
- Die Tagespflegepersonen verpflichten sich für mindestens zwei Jahre in den Räumlichkeiten tätig zu sein oder stellen geeignete NachfolgerInnen;

- Die Ausstattung der Räumlichkeiten basiert auf der Grundlage des Konzeptes von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Kreis Mettmann.

Ein einmaliger investiver Zuschuss kann bei der Neueinrichtung eines Zusammenschlusses sowohl in eigenen, als auch in angemieteten Räumen gewährt werden.

Der Zuschuss der Stadt Mettmann beträgt max. 1.000 € pro Platz. Die Kosten müssen nachgewiesen werden.

Darin enthalten sind Investitionskosten für die pädagogische Ausstattung und Mobiliar in Höhe von max. 500 € pro neu geschaffenen Platz sowie max. 500 € für Küche, Sanitär, Waschmaschine, Trockner, Außengelände, Renovierung o.ä. pro Platz.

Auf Antrag kann ein Mietkostenzuschuss für angemietete Räume außerhalb der privat genutzten Wohnung/des privat genutzten Hauses der Tagespflegepersonen gewährt werden. Die Mietkosten müssen nachgewiesen werden.

Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt maximal 50 % einer Kaltmiete. Die Festlegung der Obergrenze erfolgt an den jeweils aktuellen Mietpauschalen, die das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgibt. Diese liegt im Kindergartenjahr 2013/2014 bei 7,74 € Kaltmiete pro m².

Der Mietkostenzuschuss kann seitens des Jugendamtes aus wichtigen Gründen mit einer Frist aufgehoben werden, wenn z.B. auf Dauer keine ausreichende Belegung erreicht werden kann. Er wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses gezahlt.

neu eingefügt

- Ein einmaliger investiver Zuschuss in Höhe von 500 € pro neu geschaffenem Platz kann auf Antrag gewährt werden, wenn
 - für das Angebot aus Sicht des Jugendamtes Bedarf besteht;
 - die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet mindestens 2 Jahre für das Jugendamt Plätze vorzuhalten.

Der Punkt 6. (5) wurde neu formuliert, da viele inhaltliche Punkte nicht mehr zutreffend sind oder sich in der Praxis nicht bewährt haben. Zur Unterstützung von neu geschaffenen Plätzen kann weiterhin ein Zuschuss in Höhe von 500€ pro Platz gewährt werden.

In **Punkt 7.** gestrichen

- Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird

Die Neuformulierung dient der Klarstellung.